

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungs- gesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allge- meinverfügung „Messer und gefährliche Werk- zeuge auf der Michaelis-Kirchweih“ vom 17. September 2024

Anlage: Lageplan

Die Stadt Fürth erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Führverbot von Messern und gefährlichen Werkzeugen

Das Führen von Messern aller Art sowie von gefährlichen Werkzeugen (z.B. Äxte, Beile, Schraubenzieher, Hämmer, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) auf dem Festgelände der Michaelis-Kirchweih ist untersagt.

Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht – unbeschadet des § 42 Waffengesetz – bei Vorliegen eines berechtigten Interesses für das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen. Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

- der Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu genehmigten Freischankflächen,
- der unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung,
- Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz,
- Personen, die Messer und gefährliche Werkzeuge im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege führen,
- Personen, die Messer oder gefährliche Werkzeuge in verschlossenen Behältnissen oder sonst nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- Anlieferverkehr,
- dem gewerblichen Ausstellen von Messern und gefährlichen Werkzeugen.

Die Stadt Fürth kann darüber hinaus von dem Verbot allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist mindestens einen Werktag vorher bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz zu beantragen.

2. Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für das Festgelände der Michaelis-Kirchweih, das folgende Straßen und Plätze umfasst:

- Königsplatz
- Königstraße
- Helmplatz
- Jean-Mandel-Platz
- Dr. Henry-Kissinger-Platz
- Elfriede-und-Heinz-Bruder-Platz
- Bäumenstraße

- Franz Joseph Strauß Platz
- Hallplatz
- Friedrichstraße
- Alexanderstraße
- Moststraße
- Dr.-Konrad-Adenauer-Anlage
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Fürther Freiheit
- Gustav-Schickedanz-Straße
- Königswarterstraße
- Gabelsberger Straße
- Kirchenstraße
- Nürnberger Straße

Der genaue räumliche Geltungsbereich des Verbots ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Führverbot jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche.

3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum 28.09.2024 (Samstag) bis 09.10.2024 (Mittwoch), täglich von 11:00 Uhr bis 23:30 Uhr.

4. Kontrollmaßnahmen

Neben Polizei und städtischen Bediensteten sind die eingesetzten Mitarbeitenden des Sicherheitsdienstes berechtigt, die Einhaltung des unter Ziff. 1 angeordneten Führverbotes durch Zugangs-, Sicherheits- und Taschenkontrollen zu überwachen. Personen, die verbotene Gegenstände nach Ziff. 1 auf das Festgelände einbringen oder einbringen möchten bzw. sich einer Kontrolle verweigern, können zum Verlassen des Festgeländes aufgefordert werden bzw. diesen Personen kann der Zutritt zum Festgelände verwehrt werden.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 17.09.2024 als bekannt gegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet (www.fuerth.de) am 17.09.2024 (Art. 27a BayVwVfG).

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter oa@fuerth.de oder telefonisch unter 0911 974 1461.

2. Nach § 42 Abs. 1 WaffG ist **verboten**, auf Volksfesten, wie der Michaelis-Kirchweih, Waffen im Sinn des § 1 Abs. 2 WaffG zu führen. Wer entgegen § 42 Abs. 1 WaffG eine Waffe führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 52 Abs. 3 Nr. 9 WaffG).
3. Ein Messer bzw. gefährliches Werkzeug **führt**, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.
4. Ein **gefährliches Werkzeug** ist jeder Gegenstand, der auch ohne dazu bestimmt zu sein unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit und der Art seiner Benutzung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.
5. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 17.09.2024

Stadt Fürth

Im Auftrag

Kreitinge r

berufsmäßiger Stadtrat

Anlage

